

## GOZ Nr. 7070

Leistungstext	Punktzahl	Gebühr		
		1-fach	2,3-fach	3,5-fach
Semipermanente Schiene unter Anwendung der Ätztechnik, je Interdentalraum	90	5,06 €	11,64 €	17,72 €

### Abrechnungsbestimmungen GOZ

keine

### Vereinbarung mit GKV-Versicherten

Eine Leistung nach der Nr. 7070 GOZ ist mit Versicherten der GKV **vereinbarungsfähig**, soweit Schienungsmaßnahmen erbracht werden, die den Umfang der vertragszahnärztlichen Versorgung übersteigen. Nach Abschnitt B. VI. Nr. 2 d) der Behandlungsrichtlinie gehört die semipermanente Schienung nur zur vertragszahnärztlichen Versorgung, wenn sie zur Stabilisierung gelockerter Zähne und bei prä- bzw. postchirurgischen Fixationsmaßnahmen angezeigt ist.

### Erläuterungen/Hinweise

Schmerzbehandlungen und insbesondere traumatologische Primärversorgungen müssen beim Versicherten der GKV als Sachleistung erbracht werden.

Die Nr. K4 BEMA (Semipermanente Schienung unter Anwendung der Ätztechnik, je Interdentalraum) ist abrechenbar für die Stabilisierung gelockerter Zähne und bei prä- bzw. postchirurgischen Fixationsmaßnahmen und beinhaltet nicht die Anwendung zusätzlicher Hilfsmittel wie Draht, Ligaturen, Netze etc., die auf den Glattflächen des Zahnes befestigt werden. Die Schienung unter Einbeziehung der Glattflächen geht über den Leistungsinhalt einer „interdentalen Schienung in adhäsiver Klebetechnik“ hinaus und kann daher grundsätzlich nicht nach Nr. K4 BEMA abgerechnet werden. Allerdings sind solche Schienungen auch nicht mit Nr. 7070 GOZ zutreffend beschrieben. Soweit keine Gebühr aus dem geöffneten Teil der GOÄ für die durchgeführte Schienungsmaßnahme zutreffend ist, erfolgt die Berechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ.

Im Rahmen des Sachleistungsanspruchs ist keine permanente Schienung gelockerter Zähne vorgesehen. Diese ist privat zu vereinbaren. Die permanente Schienung gelockerter Zähne ist allerdings nicht im Leistungsinhalt der Nr. 7070 GOZ zutreffend beschrieben.

Das adhäsive Befestigen eines eigenen Zahnes an den Nachbarzähnen mit oder ohne Verwendung zusätzlicher Hilfsmittel, beispielsweise nach Exzision oder Spontanverlust, ist ebenfalls nicht im BEMA enthalten. Diese Therapiemaßnahme ist auch nicht in der GOZ zutreffend beschrieben; eine Vereinbarung und Berechnung kann daher nur gemäß § 6 Abs. 1 GOZ erfolgen.

Im Übrigen können für die ggf. notwendige Umgestaltung des natürlichen Zahnes zum „Brückenglied“ zahntechnische Leistungen auf Grundlage des § 9 GOZ berechnet werden. Für einen solchen „interimistischen Lückenschluss“ sind keine Befunde des Festzuschussystems ansetzbar.